

Würmtaler Blasmusik e.V.

Vorwort

Der Verein hat sich unter dem Namen „Aubinger Musikanten e.V.“ am 19. September 1988 in München-Aubing gegründet. Im Januar 2006 traten die Mitglieder der 1968 gegründeten „Menzinger Blaskapelle“ geschlossen dem Verein bei und es wurde einvernehmlich vereinbart, künftig den Vereinsnamen „Würmtaler Blasmusik“ e.V. zu tragen. In der ersten gemeinsamen Mitgliederversammlung am 18. Mai 2006 wurde nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen „**Würmtaler Blasmusik**“ e.V.
- b. Er hat seinen Sitz in München.
- c. Er wurde am 7. November 1988 unter Aktenzeichen VR 12 572 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, die traditionelle und konzertante Blasmusik zu fördern und zu pflegen. Des Weiteren ist ihm die Förderung der musikalischen Volksbildung für Jugend und Erwachsene, sowie die Erhaltung und Pflege von Kultur und regionalem Brauchtum angelegen.

Diesen Zweck sucht der Verein insbesondere zu erreichen durch:

- a. Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Musik.
- b. Nachwuchsförderung durch Bildung einer dem Verein angeschlossenen Jugendgruppe.
- c. musikalische Aus- und Fortbildung von Jugendlichen und Erwachsenen an Musikinstrumenten.
- d. Abhaltung eines geordneten Probenbetriebes.
- e. Durchführung von Vorträgen, Kursen und musikalischen Veranstaltungen.
- f. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- g. Fühlungnahme mit verwandten Vereinen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein ist bestrebt die Gemeinnützigkeit zu erhalten.
- b. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Übungsleiter, Ausbilder und Dirigenten können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- f. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können jedoch für tatsächlich entstandene Aufwendungen eine Vergütung erhalten.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden. Mitgliedsanwärter müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschließt die Vorstandschaft. Neuaufgenommene Mitglieder sind generell fördernde Mitglieder.

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder teilen sich in Fördernde, Aktive und Ehrenmitglieder.

Würmtaler Blasmusik e.V.

- a. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein durch finanzielle bzw. materielle Hilfe, oder durch persönlichen Einsatz unterstützen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und wählen einen Vertreter aus ihrer Mitte in die Vorstandschaft. Sie haben kein Stimmrecht bei der Wahl der übrigen Vorstandschaft. Die fördernden Mitglieder wählen ebenfalls, gemeinsam mit den Aktiven und den Ehrenmitgliedern, den oder die Revisor/en.
- b. Aktive Mitglieder ernennt die Vorstandschaft. Sie müssen am Musikbetrieb teilnehmen und sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen (z.B. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen). Die aktive Mitgliedschaft ist nur verliehen und kann durch die Vorstandschaft aberkannt werden.
- c. Ehrenmitglieder werden solche, die sich in hervorragender Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragspflicht entbunden.
- d. Aktive und Ehrenmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorstandschaft und gemeinsam mit den fördernden Mitgliedern den oder die Revisor/en (siehe auch § 5a und § 10)
- e. Die Aufnahme als Mitglied und Änderungen des Mitgliedsstatus sind dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat:

- a. in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme (Ausnahme § 5a), sowie das Recht an Vorstandschaft und Mitgliederversammlung Anträge und Beschwerden zu richten.
- b. die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu bezahlen, sowie die Bestrebungen des Vereins nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Aktive Mitglieder sollen sich an den Aktivitäten des Vereins beteiligen, sowie die durch die Mitgliederversammlung beschlossene Tracht/Vereinskleidung besitzen und zu den entsprechenden Anlässen tragen.

Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr des Mitglieds.

Ein Mitglied kann den Rechtsweg gegen den Verein erst in Anspruch nehmen, wenn alle vereinsinternen Schlichtungsmöglichkeiten (Vorstand, Mitgliederversammlung) ausgeschöpft sind.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds.
- b. durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste.
Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der letzten Mahnung 3 Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Er erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Vorstandschaft oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand kann zur Behandlung der Beschwerde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Jedes Mitglied hat mit Beendigung der Mitgliedschaft Vereinseigentum unaufgefordert zurückzugeben und noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu bereinigen.

§ 8 Organe des Vereins

Würmtaler Blasmusik e.V.

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern,
- b) der Förderkreis bestehend aus allen fördernden Mitgliedern,
- c) die „Aktiven“ bestehend aus allen Aktiven und Ehrenmitgliedern,
- d) die Vorstandschaft (Vorstand im Sinne § 26 BGB).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertretung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vor Termin einzuberufen. Diese berät und beschließt über:

- a) vorgelegte Anträge und Beschlüsse.
- b) Beschwerden gegen Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Im ersten Quartal jeden Jahres ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese berät und beschließt zusätzlich über:

- a) Abberufung und Neuwahl der Vorstandschaft und des/der Revisors/en.
- b) Arbeits-, Geschäfts- und Rechnungsberichte der Vorstandsmitglieder.
- c) Entlastung der Vorstandschaft.
- d) Änderung der Satzung und der Mitgliedsbeiträge. Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Den Mitgliedern der dem Verein angeschlossenen Jugendgruppe kann von der Mitgliederversammlung zu bestimmten Themen ein Stimmrecht eingeräumt werden. Es genügt hierzu die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 10 Der Förderkreis

Der Förderkreis besteht aus allen fördernden Mitgliedern. Er wählt in der Jahreshauptversammlung einen Vertreter aus seiner Mitte in die Vorstandschaft.

§ 11 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft (Vorstand im Sinne § 26 BGB) ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Die Vorstandschaft (Vorstand im Sinne § 26 BGB) besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden.
- a) dem 2. Vorsitzenden.
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier
- d) dem Jugendvertreter
- e) dem Vertreter des Förderkreises

Die Positionen c) (Schriftführer und d) (Kassier) können durch eine Person wahrgenommen werden.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder obliegt den Aktiven und den Ehrenmitgliedern, mit Ausnahme des Vertreters des Förderkreises, welcher von den fördernden Mitgliedern gewählt wird. Die Wahl der Vorstandschaft findet geheim statt. Vertretungsberechtigt ist der 1. oder 2. Vorsitzende alleine, oder zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Die Vorstandschaft hat ihre Aufgaben und deren Verteilung in einem Geschäftsordnungsbeschluss festzulegen. Auch obliegt ihr die Bildung von Ausschuss- und Arbeitsgruppen. Zur Jahreshauptversammlung haben die Vorstandsmitglieder ihre Arbeits-, Geschäfts- und Rechnungsberichte vorzulegen.

§ 12 Revision

Würmtaler Blasmusik e.V.

Der Verein kann bis zu 2 Revisoren haben. Der oder die Revisor/en werden durch die Mitgliederversammlung gewählt

Bei Bestellung von 2 Revisoren können diese sich die Aufgaben (s. a. nachstehend) in eigener Verantwortung aufteilen.

Die Kassenführung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte, sowie die Verwirklichung und Einhaltung der Vereinsziele und Beschlüsse wird vom/von Revisor/en überprüft. Dem Revisor / den Revisoren obliegt auch die Prüfung auf Einhaltung der Satzung.

Der Revisor / die Revisoren haben uneingeschränkten Einblick in alle Vereinsunterlagen und Kassenbücher. Er/sie sind zu den Vorstandssitzungen zu laden. Der/ die Revisor(en) bestimmen aus eigenem Ermessen über die Teilnahme an Vorstandssitzungen. Der / ein Revisor zeichnet die Niederschriften der Beschlüsse (§ 13) als zur Kenntnis genommen.

Der Revisor / die Revisoren geben Bericht über Ihre Tätigkeit in der Mitgliederversammlung und geben der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Entlastung bzw. Nichtentlastung der Vorstandschaft oder einzelner Vorstandsmitglieder.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Über die in den einzelnen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom 1. Vorsitzenden, vom Schriftführer und von einem Revisor (als zur Kenntnis genommen) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Die Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

München, den 18. Mai 2006

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____